

Hinweise für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten im Bistum Hildesheim

> Grundsätzliches

Mit viel Geduld und großem Verständnis hat die große Mehrzahl der Gläubigen im Bistum Hildesheim die Aussetzung der Gottesdienste in den letzten Wochen akzeptiert und mitgetragen. Die in Niedersachsen aktuell moderaten Infektionszahlen ermöglichen nach Gesprächen mit der Landesregierung ab dem 16./17. Mai 2020 eine langsame Öffnung der Gotteshäuser für gemeinsame Gottesdienste.

Eine Wiederaufnahme der Gottesdienste wird mit großer Vorsicht und Umsicht zu gestalten sein. Vorrangiges Ziel bleibt es weiterhin, Infektionen zu vermeiden und die Ansteckungsrate weiter zu reduzieren. Allen, die in den nächsten Wochen an Gottesdiensten teilnehmen, sollte bewusst sein, dass zwar alles getan wird, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, dass es eine absolute Sicherheit gleichwohl nicht geben kann.

Der Wunsch, nach vielen Wochen wieder öffentliche Gottesdienste feiern zu können und auf diese Weise die Nähe Gottes und Gemeinschaft im Glauben zu erfahren, ist bei vielen Gläubigen sehr groß. Denn – so sagt es der Herr selbst: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18,20; zitiert nach SC7.)

Um sowohl dem Wunsch der Gläubigen als auch der aktuellen Gefährdungssituation gerecht zu werden, sollten zunächst solche Gottesdienstformen gefeiert werden, bei denen sich die Ansteckungsgefahr durch ihre Gestaltung besonders gering darstellt. Dies ist insbesondere bei kurzen Wort-Gottes-Feiern (ca. 25 Minuten), Andachten und einfachen Gebetsformen gegeben (kurze Dauer, Vermeidung von Kontakten und Bewegung im Kirchenraum).

Über Art und Form sowie Häufigkeit der Gottesdienste stimmt sich der Pfarrer mit dem Pastoralteam, den Gremien und ggf. mit den betreffenden Gottesdienstbeauftragten ab. Nicht alle Gottesdienstformen werden in allen Gemeinden gefeiert werden können. Dies betrifft aufgrund des höheren Infektionsrisikos vor allem die Messfeier, insbesondere dann, wenn die gesundheitliche Situation des Priesters aufgrund einer Vorerkrankung beeinträchtigt ist. Bei der Vorbereitung der gemeinsamen Gottesdienste sollen die konkreten Umstände vor Ort und die persönliche Situation in die Überlegungen einfließen.

Wenn aufgrund der Verordnungen der Länder Niedersachsen und Bremen die Möglichkeit besteht, wieder gemeinsam Gottesdienst zu feiern, bedeutet das also nicht, dass

- in allen Kirchen und Kapellen Gottesdienst gefeiert werden muss;
- in allen Kirchen und Kapellen Gottesdienst gefeiert werden kann;
- all die guten, kreativen und innovativen Formen der Verkündigung, die in den letzten Wochen entwickelt worden sind, nun aufgegeben werden.

Vielmehr regen wir an, in der kommenden Zeit zu Gottesdiensten in neuen Formaten und Formen einzuladen, die den weiterhin geltenden Einschränkungen angemessen sind.

Sollte es an einem Kirchort nicht möglich sein, die im Folgenden beschriebenen Bestimmungen umzusetzen, ist von öffentlichen Gottesdiensten abzusehen. Grundsätzlich sind die Auflagen der Länder Niedersachsen und Bremen zu befolgen.

> Organisatorische Maßnahmen

1. Die Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten ist für viele Menschen mit einem besonderen Risiko verbunden. Daher sollten sowohl die häuslichen Gottesdienstformen als auch die Livestream-Angebote weitergeführt werden.
2. Der Zugang zu den Gottesdiensten wird zahlenmäßig begrenzt – je nach Größe des Raumes. Es sollen mindestens 10 qm für jeden Gläubigen zur Verfügung stehen. (Maßgeblich ist die Fläche des Gläubigenraumes/Kirchenschiffes ohne Altarraum. Informationen und ggf. auch Baupläne sind über die Gebietsarchitekten zu erhalten.)
Vor Ort werden ggf. geeignete Verfahren zur Begrenzung der Teilnahmezahl vereinbart (Anmeldung; Ausgabe von Sitzplatzkarten; Losverfahren; Online-Tools etc.). Bei datenschutzrechtlichen Fragen ist der betriebliche Datenschutz zu kontaktieren.
3. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten hin zwischen den Teilnehmenden darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden. Soweit möglich, wird dies den Gläubigen mit Markierungen auf dem Fußboden erleichtert.
4. Wir empfehlen, eine Liste mit Kontaktdataen der Teilnehmenden zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. In Rücksprache mit unserem betrieblichen Datenschutz schlagen wir vor, dass die Teilnehmenden gebeten werden, vorher auf einen Zettel Name und Telefonnummer aufzuschreiben und beim Betreten des Gotteshauses in eine Box zu werfen. Die Namen werden 21 Tage aufbewahrt, danach vernichtet. Falls der Zettel nicht mitgebracht wird, notiert das Ordnungspersonal die Daten.
5. Dort wo es möglich ist, sollten getrennte Eingänge und Ausgänge markiert werden. Ein Konzept für den Eingang in den Gottesdienstraum wie für den Ausgang muss vorliegen.
6. Insbesondere vor Beginn und nach dem Ende des Gottesdienstes ist darauf zu achten, dass es nicht zu Grüppchenbildungen kommt.
7. Die Türen bleiben vor und nach dem Gottesdienst geöffnet, um die Benutzung von Klinken und Griffen zu vermeiden.
8. Die Sitzordnung wird so gestaltet, dass der Mindestabstand nie unterschritten wird. (Ggf. muss auch das Verlassen einer Kirchenbank möglich sein, ohne dass es zu einer Verletzung des Mindestabstands kommt.) Familien und Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, können zusammensitzen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Ggf. müssen Ordnungskräfte eingesetzt werden.
9. Auf gemeinschaftlichen Gesang der Gläubigen ist bei Gottesdiensten im Kirchenraum zu verzichten, da beim Singen sowohl die Verteilung möglicher Erreger als auch deren Aufnahme um ein Vielfaches erhöht ist. Vor Ort sollte jedoch überlegt werden, wie die Feierlichkeit und die aktive Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie dennoch gewährleistet werden können (Instrumentalmusik; Wechselgebet; Möglichkeit, vorab Fürbitten einzusenden).
10. Vorbeugende Hygienemaßnahmen (z.B. gründliches Händewaschen und/oder Händedesinfektion) sind insbesondere von den liturgischen Diensten strikt einzuhalten.
11. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, sollen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Bei der Ausübung eines liturgischen Dienstes (z. B. Lektor*in) kann sinnvollerweise darauf verzichtet werden.
12. Die Weihwasserbecken bleiben leer. Es liegen keine Bücher zur leihweisen Verwendung aus (z. B. Gotteslob, Kindergebetbücher etc.).
13. Vor und nach dem Gottesdienst wird der Kirchenraum gründlich gelüftet.
14. Türklinken, Geländer etc. werden regelmäßig und gründlich gereinigt.
15. Freiluftgottesdienste sind möglich, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Abstandsgebote gewährleistet werden kann. Die Ermittlung einer Höchstzahl an Besuchern kann unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche erfolgen. Eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden muss erfolgen.

Die Auflistung der einzuhaltenen Kriterien ist nicht abschließend, sondern um die jeweils aktuellen Bedingungen der örtlich zuständigen Behörden zu ergänzen.

> Teilnahme am Gottesdienst und liturgische Dienste

16. Nicht am Gottesdienst teilnehmen kann, wer Symptome aufweist, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen.
17. Die liturgischen Dienste sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren: 1 Leiter*in (Priester/Diakon/Gottesdienstbeauftragte); /1 Lektor*in; 1 Kantor*in; 1 Organist*in).
18. Personen, die zu der Risikogruppe gehören (Alter, Vorerkrankung), wird empfohlen, keinen liturgischen Dienst zu versehen. Das schließt die Leitung des Gottesdienstes durch Geistliche bzw. Gottesdienstbeauftragte ein. Wer mit Blick auf die eigene gesundheitliche Situation deshalb den Kontakt mit anderen Menschen im Rahmen seines Dienstes derzeit einschränken oder vermeiden möchte, der soll das tun. Um Kinder und Jugendliche nicht unnötigen Gefährdungen auszusetzen, soll auf den Einsatz von Ministrant*innen verzichtet werden.

> Liturgische Hinweise

19. Bei der Wiederaufnahme der Gottesdienste haben solche Formen den Vorrang, die sowohl den Charakter einer gemeinschaftlichen Feier als auch die Einschränkung des Infektionsrisikos berücksichtigen. Dafür kommen insbesondere kurze Wort-Gottes-Feiern (Orgelspiel, Gebet, Verkündigung, knappe erbauende Auslegung, Orgelmusik, Wechselgebet, Vaterunser, Segen, Orgelmusik) in Frage. Auch Andachten (insbesondere eucharistische Anbetung) und einfache, freie Gebetsformen erfüllen diese Bedingungen. Bei Freiluftgottesdiensten (z. B. Maiandachten) ist bei einem erweiterten Mindestabstand von 2m auch ein gemeinsamer Gesang möglich, der in geschlossenen Räumen unterbleiben muss. Unter besonderen Bedingungen wird auch die Feier der Messe möglich sein. Hier ist jedoch zu bedenken, dass der eucharistische Teil dieses Gottesdienstes und insbesondere die Kommunionspendung besondere Risiken bergen.
20. Da keine Bücher leihweise zur Verfügung gestellt werden, sollten die Gläubigen darum gebeten werden, ein eigenes Gotteslob zum Gottesdienst mitzubringen.
21. Ist eine Kollekte vorgesehen, kann diese in Form einer Türkollekte stattfinden. Das Herumgeben eines Kollektenkörbchens entfällt.
22. In der Sakristei sind die Hygieneregeln streng einzuhalten. Alle, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen, waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes mit warmem Wasser und Seife gründlich die Hände. Es sind Einweghandtücher zu verwenden.
23. Alle Gesten, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere den Friedensgruß, das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes, etc. Wo dies möglich ist, sollten bei der Verkündigung nicht mehrere Personen aus einem Buch lesen, sondern ihre Lesevorlagen selbst von zu Hause mitbringen und nur einmal verwenden.

> Spezielle Hinweise für Messfeiern

Dort, wo Messfeiern geplant werden, gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

- a. Die Konzelebration (und die Assistenz eines Diakons unmittelbar am Altar) ist weiterhin nicht möglich.
- b. Die Gefäße für die Feier der Eucharistie werden vor Beginn des Gottesdienstes gründlich gereinigt.
- c. Die Hostien werden unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln in die Schale gegeben. Das Einlegen von Hostien durch Gläubige muss unterbleiben.
- d. Die Gaben und Gefäße befinden sich auf einer Kredenz in der Nähe des Altares. Nur der Vorsteher nimmt sie in die Hände. Bis zur Kommunionspendung bleiben Kelch und Schale von der Palla bedeckt. Es werden nur so viele Hostien konsekriert, wie Gläubige an der Feier teilnehmen. Es werden keine Hostien aus dem Tabernakel gereicht.

- e. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ wird vom Vorsteher vor der Kommunionspendung vom Altar aus gesprochen. Alle antworten gemeinsam: „Amen“. Der Kommunionempfang erfolgt darauf schweigend.
- f. Die Mundkommunion ist weiterhin nicht möglich. Der Empfang der Kelchcommunion bleibt auf den Vorsteher beschränkt.
- g. Zur Kommunionausteilung werden folgende Möglichkeiten empfohlen:
 - Eine Form ist das Auslegen einzelner Hostien auf Patenen oder Tellern, auf denen eine Papierserviette liegt. (Diese kann schnell gewechselt werden, um weitere Hostien aufzulegen.) Zum Kommunionempfang werden dort die Hostien ausgelegt. Die Gläubigen treten zum Kommunionempfang einzeln vor, verneigen sich und nehmen die Hostie zu sich. Die Patenen oder Teller werden auf dem Altar oder auf Tischen angeordnet, für die in der Nähe des Altares ein geeigneter Ort zu finden ist.
 - Soll der Kommunionempfang durch Austeilung der Kommunion in bewährter Form geschehen, treten die einzelnen Gläubigen in angemessenem Abstand hinzu (ggf. werden die Abstände auf dem Kirchenboden markiert). Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden, die Kommunionspender sollen bei der Austeilung Handschuhe und Nase-Mund-Schutzmasken tragen. Der Dialog entfällt: Er wird einmal für alle gesprochen, wenn der Priester kommuniziert.
- h. Sollten Hostien übrigbleiben, werden diese unmittelbar nach der Kommunionausteilung konsumiert. Das Reponieren im Tabernakel entfällt.
- i. Die gründliche Reinigung der liturgischen Gefäße findet nach den einschlägigen Hygieneregeln im Anschluss an die Messfeier statt.

> Die Feier von Sakramenten und besonderen Gottesdiensten

Krankenkommunion und Krankensalbung sind unter Einhaltung der Hygienevorschriften möglich. Zuvor ist das Einverständnis der/des behandelnden Arztes/Ärztin einzuholen.

Auch für die Feier von Taufen und Trauung bzw. besonderer Gottesdienste wie Trauerfeiern gelten die Regelungen in entsprechender Weise. Gleichzeitig wird empfohlen in Absprache mit den beteiligten Personen diese Feiern weiterhin zu verschieben, da es insbesondere bei diesen Feiern kaum möglich ist, die notwendigen Mindestabstände einzuhalten.

Feierliche Erstkommuniongottesdienste oder Firmungen werden bis auf weiteres verschoben. Das schließt Lösungen vor Ort bzw. im Einzelfall – insbesondere für den ersten Empfang der hl. Kommunion – nicht aus. Hier muss gegebenenfalls vor Ort ein verantwortbarer Weg gefunden werden.

Das Sakrament der Versöhnung kann bei ausreichendem Mindestabstand gefeiert werden. Die Nutzung der klassischen Beichtstühle wird aus infektologischen Gründen nicht empfohlen.

Wallfahrten und Wallfahrtsgottesdienste bleiben bis auf Weiteres ausgesetzt.

> Kirchen

Die Kirchen sind für das persönliche Gebet in der Kirche zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Die Pfarrgemeinde trägt Sorge, dass die vorgeschriebene Abstandsregel eingehalten wird und hygienische Vorkehrungen getroffen werden.

Diese Regelungen und Empfehlungen ersetzen alle bisherigen Hinweise für den Umgang mit Gottesdiensträumen und Gottesdiensten.